

Postanschrift

Der Antrag ist innerhalb eines Monats
nach Erbantritt zu stellen.

Region Hannover
- Team 32.42 -
Postfach 147
30001 Hannover



Region Hannover

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte, sowie die Erteilung einer gebührenpflichtigen, befristeten Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht

- Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber*innen infolge eines Erbfalls -

– Bitte tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein:

Name, Vorname :	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Strasse, Hausnummer:	
Plz, Ort:	Ortsteil:
Staatsangehörigkeit:	

– Bitte geben Sie hier an, ob Sie bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen:

☐ Nein	☐ Ja	Waffenbesitzkarten-Nr.:	ausgestellt am:
ausstellende Behörde:			

– Bitte geben Sie hier Daten zum Erblasser / zur Erblasserin an:

Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis
---------------	---------------------------

– Bitte geben Sie hier die Daten der übernommenen Schusswaffe/n an:

Art der Schusswaffe:	Kaliber:	Hersteller (möglichst mit Modellbezeichnung):	Waffennummer:

Ebenfalls beantrage ich eine Ausnahme von der Verpflichtung, meine Erbwanne(n) mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen.

Bitte schreiben Sie nicht nur die Daten aus der Waffenbesitzkarte (WBK) des Erblassers ab, sondern vergewissern Sie sich, ob die Daten in der WBK mit den Daten auf der/den Waffe/n übereinstimmen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich von den umseitig genannten Hinweisen Kenntnis genommen haben.



Dem Antrag sind beizufügen:

- Sterbeurkunde, ein Testament oder Erbschein (Kopie der Urkunden),
- schriftliche Verzichtserklärungen evtl. Miterben und
- die waffenrechtlichen Erlaubnisse des / der Verstorbenen im Original.

Hinweise

- Nach § 20 des Waffengesetzes hat der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen. Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Satz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 des Waffengesetzes zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.
- **Seit dem 01.04.2008 können Erben, die kein eigenes Bedürfnis (z.B. als Jäger, Sportschütze oder Sammler) für den Waffenbesitz haben, die Waffen des Erblassers grundsätzlich nur dann behalten, wenn die Waffen von einem autorisierten Waffenhändler mit einem amtlich zugelassenen Blockiersystem gesichert sind.**
- **Derzeit sind auf dem handelsüblichen Markt keine entsprechenden Blockiersysteme vorhanden. Somit ist zum Erhalt der Erbwaren eine Ausnahme der Blockierungspflicht nach § 20 Abs. 7 WaffG notwendig. Diese Ausnahmegenehmigung wird hiermit ebenfalls beantragt. Hierfür fallen weitere Gebühren an. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel auf drei Jahre befristet und muss nach Ablauf erneut beantragt werden.**
- § 20 WaffG privilegiert den Erwerb und Besitz von Waffen, nicht jedoch von Munition. Das bedeutet, dass für im Nachlass aufgefundene Munition keine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird und diese unverzüglich an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler) überlassen werden muss. Der unerlaubte Besitz von Munition ist strafbar nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 b) WaffG.
- Bitte bedenken Sie, dass jede Schusswaffe, auch wenn sie mit einem Blockiersystem ausgestattet ist, nach § 36 WaffG gesichert aufbewahrt werden muss.
Lang- und Kurz Waffen müssen mindestens in einem Sicherheitsbehälter der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 aufbewahrt werden. Anerkannt wird auch ein Sicherheitsbehälter einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates.
Die Darlegungs- und Beweislast, dass ein konkretes Behälter einer bestimmten Sicherheitsstufe/einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Waffenbesitzer. Die zuständige Behörde kann sich in Zweifelsfällen entsprechende Nachweise vorlegen lassen.



Nutzen Sie den Postweg!

Für viele der Verwaltungsleistungen des Teams ist ein persönlicher Besuch nicht erforderlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie dahingehend gern beraten, ob eine Vorsprache unbedingt notwendig ist oder ob eine Erledigung des Anliegens auf dem Postweg oder online möglich ist.

- Achten Sie bitte auf die gültigen Portokosten. Unzureichend frankierte Briefe können leider nicht angenommen werden!

So können Sie uns erreichen:

Telefonische Erreichbarkeit

- Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Persönliche Termine nur nach vorheriger Vereinbarung.

Dienstgebäude: Hildesheimer Str. 20

Jagd.waffen@region-hannover.de

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover

IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65

BIC: SPKHDE2H

Dieses Formular können Sie auch über die Internetadresse www.hannover.de (Suchwort: Waffen) herunterladen.

☎ Die Telefonnummern der zuständigen Sachbearbeiter*innen finden Sie im Internet unter www.hannover.de unter dem Suchwort Waffen.